

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil U

1955	Berlin, den 6. Oktober 1955	Nr. 53
------	-----------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
29.9.55	Anordnung über die Anwendung von Rahmenstruktur- und Rahmenstellenplänen für die VEB der kommunalen Wasserwirtschaft .....	349
20.9.55	Anordnung über die Errichtung des VEB Minol .....	350
20.9.55	Anordnung über das Statut des Instituts für grafische Technik Leipzig.....	350
20.9.55	Anordnung über die Auflösung des VEB Stahlwerk Wetterzeube.....	352
	Berichtigung .....	352

**Anordnung  
über die Anwendung von Rahmenstruktur- und  
Rahmenstellenplänen für die VEB der kommunalen  
Wasserwirtschaft.**

**Vom 29. September 1955**

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Regelung des Stellenplanwesens (GBl. S. 796) wird im Einvernehmen mit dem Amt für Wasserwirtschaft, dem Ministerium der Finanzen und dem Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten folgendes angeordnet:

§ 1

Die Rahmenstruktur- und Rahmenstellenpläne werden den VEB (K) Wasserwirtschaft durch die Räte der Bezirke — Abteilung Kommunale Wirtschaft — Wasserwirtschaft — zugestellt.

§ 2

Die Leiter der VEB (K) Wasserwirtschaft haben auf der Grundlage der von der Staatlichen Stellenplan-Kommission bestätigten Rahmenstruktur- und Rahmenstellenpläne für die Verwaltungen der VEB (K) ihre Stellenpläne mit Mittelberechnung und einer Gegenüberstellung aufzustellen.

§ 3

Der Rat des Bezirkes — Abteilung Kommunale Wirtschaft — Wasserwirtschaft — hat die Betriebe bei der Aufstellung der Stellenpläne anzuleiten und die Bestätigung im Rahmen der Rahmenstruktur- und Rahmenstellenpläne und der dazu ergangenen Direktive mit Wirkung vom 1. Oktober 1955 vorzunehmen.

§ 4

Eine Ausfertigung des bestätigten Stellenplanes ist vom Rat des Bezirkes über das Amt für Wasserwirtschaft bis zum 15. Oktober 1955 an die Staatliche Stellenplan-Kommission einzureichen. Eine individuelle Bestätigung der Stellenpläne durch die Staatliche Stellenplan-Kommission ist nicht mehr erforderlich.

§ 5

Die Betriebsleitungen sind verpflichtet, den vom Rat des Bezirkes — Abteilung Kommunale Wirtschaft —\* Wasserwirtschaft — bestätigten Stellenplan zum fälligen Registriertermin der Inspektion für die Registrierung und Kontrolle der bestätigten Stellenpläne bei der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises zur Registrierung vorzulegen.

§ 6

Für die Anwendung der Tätigkeitsmerkmale und der Vergütungsgruppen des Rahmenstellenplanes für die VEB (K) Wasserwirtschaft ist der RKV-Wasserwirtschaft verbindlich.

§ 7

Die im Rahmenstellenplan eingesetzten Planstellen und Vergütungsgruppen sind Maximalwerte und dürfen nicht überschritten werden.

§ 8

In den Betrieben, in denen bereits durch besondere technische Voraussetzungen, gute Organisation und eine fortschrittliche Arbeitsweise zur Zeit weniger Planstellen für die technische und kaufmännische Verwaltung vorhanden sind, darf durch die Anwendung des Rahmenstellenplanes keine Ausweitung in der Anzahl des technischen und kaufmännischen Verwaltungspersonals erfolgen.

§ 9

Bei Verstößen gegen die Stellenplandisziplin werden die Verantwortlichen nach den Vorschriften der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Festigung der Stellenplandisziplin in den staatlichen Organen (GBl. S. 797) und der dazu ergangenen Ersten Durchführungsbestimmung vom 9. September 1954 (GBl. S. 791) zur Verantwortung gezogen.

Berlin, den 29. September 1955

**Staatliche Stellenplan-Kommission**

Geiß  
Stellvertreter des Vorsitzenden